

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Senatsvorsitzenden ***1***, den Richter ***2*** sowie die fachkundigen Laienrichter ***3*** und ***4*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Dr. Helmut Binder, Postgasse 8 Tür 1, 9500 Villach, über die Beschwerden vom 26. März 2018 gegen die Bescheide des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 22. Februar 2018, GZlen. 420000/90039/53/2014 und 420000/90039/54/2014, betreffend Altlastenbeitrag und Nebengebühren, in Anwesenheit der Schriftführerin ***5*** zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit den Bescheiden des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 22. Februar 2018, GZlen. 420000/90039/53/2014 und 420000/90039/54/2014, wurden der Beschwerdeführerin (Bf.) für das 1. bis 4. Quartal 2008 eine Altlastenbeitragsschuld in Höhe von insgesamt € 28.208,00 sowie ein Säumniszuschlag und ein Verspätungszuschlag in Höhe von jeweils € 564,16 und für das 2. und 3. Quartal 2009 ein Altlastenbeitrag in Höhe von insgesamt € 27.856,00 sowie ein Säumniszuschlag und ein Verspätungszuschlag in Höhe von jeweils € 557,12 mit der Begründung vorgeschrieben, sie habe 3.524,4 Tonnen bzw. 3.481,2 Tonnen Bodenaushubmaterial in der von ihr auf den Grundstücken Nr. ***6*** der KG ***7*** betriebenen Kiesgrube „***8***“ verfüllt, welches Abfall im Sinne des § 2 Abs 4 ALSAG in Verbindung mit § 2 Abs 1 AWG 2002 ist und dass es sich bei der Wiederverfüllung der Kiesgrube „***8***“ um eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG handelt.

Mit Eingaben vom 23. März 2015 hat die Bf. gegen die beiden genannten Bescheide Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, dass Bodenaushubmaterialien für behördlich genehmigte Geländegestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung der Kiesgrube „***8***“ verwendet worden seien und damit deren Abfalleigenschaft geendet habe. Eine Beitragspflicht sei nicht entstanden. Beantragt wurde die Entscheidung durch den gesamten Senat.

Mit den Beschwerdeentscheidungen vom 17. April 2018, GZlen. 420000/60221/2018 und 420000/60222/2018, wurden die Beschwerden im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass in einem nach § 10 ALSAG geführten Feststellungsverfahren mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 21. August 2017, GZ. KLVwG-484/17/2017, rechtskräftig festgestellt wurde, dass die verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterialien Abfall seien und es sich bei der Wiederfüllung der Kiesgrube um eine beitragspflichtige Tätigkeit handeln würde.

Mit Eingaben vom 16. Mai 2018 hat die Bf. die Entscheidung über die Beschwerden durch das Bundesfinanzgericht beantragt.

Mit ergänzenden Vorbringen, jeweils vom 3. November 2020, hat die Bf. die Anlieferung und Übernahme der verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterialien wie in den bekämpften Bescheiden des Zollamtes dargestellt, bestätigt, aber den tatsächlichen Einbau der im Jahr 2008 angelieferten Materialien mit Mai bis Oktober 2010 und den Einbau der im Jahr 2009 angelieferten Materialien mit Mai bis Oktober 2011 benannt. Dazu wurde die Vernehmung einer Reihe von Zeugen beantragt. Darüber hinaus wurde auf den Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, verwiesen, wonach das Abfallende der Bodenaushubmaterialien festgestellt worden sei. An diesen Bescheid, der auch dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 21. August 2017 derogiere, sei auch das Bundesfinanzgericht gebunden.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Bf. betreibt und verfüllt auf den Grundstücken Nr. ***6*** der KG ***7*** die Kiesgrube „***8***“. Ausgehend von einem Ermittlungsverfahren des Zollamtes Klagenfurt Villach nach dem ALSAG wurde in einem nach § 10 ALSAG geführten Feststellungsverfahren vom Landesverwaltungsgericht Kärnten im Erkenntnis vom 21. August 2017, GZ. KLVwG-484/17/2017, festgestellt, dass das in den verfahrensrelevanten Kalenderjahren 2008 bis 2012 in der Kiesgrube „***8***“ der ***10***, auf den Grst. Nr. ***6***, je KG ***7***, abgelagerte bzw. wiederverfüllte Bodenaushubmaterial „Abfall“ im Sinne des § 2 Abs. 4 ALSAG

iVm § 2 Abs 1 AWG 2002 ist und es sich bei der Wiederverfüllung der Kiesgrube „***8***“ der ***11*** um eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG handelt.

Die dagegen erhobenen ao Revision an den Verwaltungsgerichtshof, wurde mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, GZ. Ra 2017/16/0153-8, zurückgewiesen.

Die verfahrensgegenständlichen 3.524,4 (1-4/2008) bzw. 3.482,2 (2-3/2009) Tonnen Bodenaushub sind vom Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes umfasst.

Die vorgenannten Mengen an Bodenaushub sind im Rahmen der Kleinmengenregelung des Bundesabfallwirtschaftsplanes (Einzelmengen bis maximal 2.000 Tonnen) übernommen worden. Die Abfalleigenschaft dieser Bodenaushubmaterialien wird selbst in dem von der Bf. erwirkten Feststellungsbescheid nach § 6 Abs 1 AWG 2002 der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019, GZ. ***13***, bejaht und dazu ausgeführt, dass hinsichtlich der Bodenaushubmaterialien aus den Jahren 2008 und 2009 (alles sog. Kleinmengen) eine unzulässige Verwertung vorliegt, da die Unbedenklichkeit des Materials nach den Anforderungen der Kleinmengenregelung nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 auf Grund unzureichender Dokumentation nicht belegt wurde. Demnach ist das Abfallende dieser Bodenaushubmaterialien nicht eingetreten.

Der Begründung des vorgenannten Bescheides ist aber auch zu entnehmen, dass, wie auch von der Bf. unter anderem im ergänzenden Vorbringen vom 3. November 2020 vorgebracht, der Einbau bzw. die Weiterverwendung der Bodenaushubmaterialien erst in der Zeit von Mai bis Oktober 2010 bzw. 2011 erfolgt ist. Unstrittig ist aber die Verbringung des gegenständlichen Bodenaushubes in die Kiesgrube mit den genannten Mengen in den hier verfahrensgegenständlichen Quartalen.

Mit Abänderungsbescheid gemäß § 6 Abs 4 Z 2AVG des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, wurde der vorgenannte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** dahingehend abgeändert, dass für weitere 1.479,28 Tonnen Bodenaushub, angeliefert im Jahre 2012, das Abfallende nicht eingetreten ist. Im Übrigen wurde der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt.

Zur ergänzenden Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlagen verweist das Bundesfinanzgericht auf die Bescheide des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 22. Februar 2018, GZlen. 420000/90039/53/2014 und 420000/90039/54/2014, die dazu ergangenen Beschwerdeentscheidungen vom 17. April 2018, GZlen. 420000/60221/2018 und 420000/60222/2018, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019, GZ. ***13*** und den dazu ergangenen Abänderungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 21. August 2017, GZ. KLVwG-484/17/2017 und

den dazu ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2017, GZ. Ra 2017/16/0153-8.

2. Beweiswürdigung

Das Bundesfinanzgericht gründet den festgestellten Sachverhalt auf den Inhalt der vom Zollamt Klagenfurt Villach vorgelegten Verwaltungsakten, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019, GZ. ***13***, den dazu ergangenen Abänderungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 21. August 2017, GZ. KLVwG-484/17/2017 und den dazu ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2017, GZ. Ra 2017/16/0153-8.

Das Bundesfinanzgericht sieht als erwiesen an, dass die gegenständlichen Bodenaushubmaterialien mit den genannten Quartalsmengen in die Kiesgrube angeliefert und dort übernommen worden sind. Diese Quartalsmengen an Bodenaushub sind unstrittig den Verwaltungsakten, insbesondere einer auf Grundlage der Angaben der Bf. erstellten „Mengenbilanz“ zu entnehmen, welche auch der mit Eingabe vom 3. November 2020 zur Vorlage gebrachten „Verwertung bzw. Rekultivierung Aushubmaterial 2008 und 2009“ entspricht. Das Bundesfinanzgericht hegt auch keine Zweifel daran, dass diese Materialien im Rahmen der Rekultivierung der Kiesgrube in der Folge umgelagert bzw. weiterverwendet worden sind.

Die im ergänzenden Vorbringen vom 3. November 2020 beantragte Einvernahme näher bezeichneter Personen zum Beweis dafür, dass eine Zwischenlagerung der Bodenaushubmaterialien in der Kiesgrube stattgefunden habe, wird vom Bundesfinanzgericht nicht für notwendig erachtet und daher auch nicht durchgeführt. Beweisaufnahmen dienen der Feststellung des Sachverhaltes. Ist der Sachverhalt aus dem bisherigen Aktengeschehen ohnehin unstrittig feststellbar, bedarf es auch keiner weiteren Beweisaufnahmen. Dies insbesondere, wenn die zu beweisenden Tatsachen ohnehin offenkundig sind. Dem Bundesfinanzgericht ist bewusst, dass die Rekultivierung einer Kiesgrube nicht auf das Abkippen der Materialien beschränkt ist, sondern eine mehrfache Materialbewegung erfordert bzw. erforderlich machen kann.

Unstrittig feststellbar ist, dass die Bf. für die Bodenaushubmaterialien über keinen abgesonderten behördlich bewilligten Zwischenlagerplatz verfügte und die im Rahmen der Wiederverfüllung notwendigen Zwischenlagerungen in der Kiesgrube erfolgten. Dies ist auch dem von der Bf. angesprochenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019, GZ. ***13***, und dem dazu ergangenen Abänderungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, zu entnehmen, wenn vom Einbau bzw. der Weiterverwendung der Bodenaushubmaterialien in der Kiesgrube die Rede ist.

Die Frage der maßgeblichen Tathandlung für das Entstehen einer Beitragsschuld in Form der ursprünglichen Anlieferung in die Kiesgrube oder in Form einer späteren Weiterverwendung in der Kiesgrube, ist dabei aber der rechtlichen Beurteilung vorbehalten.

3. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 201 Abs 1 BAO kann nach Maßgabe des Absatz 2 und muss nach Maßgabe des Absatz 3, wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen anordnen oder gestatten, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekannt gegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Gemäß Abs 2 Z 3 leg.cit. kann die Festsetzung erfolgen, wenn kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 Abs 4 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vom Amts wegen vorliegen würden.

Gemäß § 2 Abs 4 ALSAG sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG), BGBl. I Nr.102.

Für die Feststellung, dass es sich bei der Sache um Abfall im Sinne des § 2 Abs 1 AWG handelt, genügt es, wenn entweder der subjektive Abfallbegriff oder der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist. Zur Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes reicht es, wenn bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (VwGH 28.5.2014, 2012/07/0017; 23.4.1015, 2012/07/0047 u.a.). Nach der Lebenserfahrung geht es einem Bauherrn oder Bauführer, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Aushubmaterial oder Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden, und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffen von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden (VwGH 25.2.2009, 2008/07/0182; 23.4.2015, 2012/07/0047). Die verfahrensgegenständlichen Bodenaushubmaterialien stammen aus diversen Bauvorhaben, wobei diese auf Grund der unbestrittenen Entledigungsabsicht der Bauherren jedenfalls den subjektiven Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 1 AWG erfüllen. Zum selben Ergebnis ist auch die Bezirkshauptmannschaft ***12*** im Feststellungsverfahren gekommen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 ALSAG unterliegt dem Altlastenbeitrag das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch

- a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- oder Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),
- b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung
- c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen.

Gemäß § 3 Abs 1a Z 4 ALSAG ist von der Beitragspflicht Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c verwendet wird, ausgenommen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die vorgenannte Ausnahmebestimmung sieht das Landesverwaltungsgericht als gegeben an, wenn die Verfüllung entsprechend des gesetzlichen Vorgaben bewilligt ist, der Stand der Technik eingehalten wird durch eine nachgewiesene Materialqualität gemäß dem anzuwendenden Bundesabfallwirtschaftsplan und der Einbau im Rahmen einer Verwertungsmaßnahme entsprechend dokumentiert wird.

Das Abfallende gemäß § 5 AWG setzt voraus, dass es sich beim abgelagerten Material um einen „Altstoff“ im Sinne des § 2 Abs 4 Z 1 AWG handelt. Die Definition des Begriffes „Altstoff“ in § 2 Abs 4 Z 1 lit b AWG stellt auf eine nachweislich zulässige Verwertung von Abfällen ab. Eine solche zulässige Verwertung liegt nur dann vor, wenn dadurch nicht dem AWG (oder anderen Normen) zuwidergehandelt wird (vgl VwGH 23.4.2014, 2012/07/0053, 23.4.2015, 2012/07/0047).

Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 3 ALSAG hat die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen, ob eine Sache Abfall ist, ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt und ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 AWG 2002 hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag bei Bestehen begründeter Zweifel mit Bescheid festzustellen, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26. Juli 2012, 2011/07/0173; 24. April 2014, Zl. 2013/15/0089; 31.3.2016, 2013/07/0156; 25.10.2017, Ra2015/07/0063 u.a.) bindet ein Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs 1 Z 1 AWG auch die das ALSAG vollziehende Behörde.

Ausfluss des Feststellungsverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde und damit rechtskräftig festgestellte Tatsache ist, dass hinsichtlich des gegenständlichen Bodenaushubmaterials kein Abfallende eingetreten ist.

Für das Bundesfinanzgericht stellt die Verbringung der Bodenaushubmaterialien in die Kiesgrube die maßgebliche beitragspflichtige Tätigkeit in Form des Verfüllens von Geländeunebenheiten dar, auch wenn in der Folge eine Umlagerung (im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019 als Einbau bzw. Weiterverwendung bezeichnet) in der Kiesgrube erfolgte. Dies ist auch Ausfluss der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, das die beitragspflichtige Tätigkeit in der Wiederverfüllung der Kiesgrube erblickt und dabei hinsichtlich der Voraussetzungen für eine allfällige Beitragsfreiheit auf die Anlieferung und Übernahme der Bodenaushubmaterialien abstellt.

Eine Bindungswirkung an den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019, GZ. ***13***, bzw. an den Abänderungsbescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. September 2019, GZ. ***9***, für das ALSAG-Verfahren, wie im ergänzenden Vorbringen vom 3. November 2020 von der Bf. angesprochen, ist zumindest hinsichtlich des Spruches des genannten Bescheides grundsätzlich gegeben. Eine widersprüchliche Entscheidung zu einem Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG, die aber im konkreten Fall hinsichtlich des Spruches ohnehin nicht vorliegt, wird im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 31. März 2016, GZ. 2013/07/0156, zu beurteilen sein.

Demnach soll der Feststellungsbescheid nach § 10 ALSAG Rechtssicherheit betreffend die Beitragspflicht einer vorzunehmenden (oder vorgenommenen) Tätigkeit schaffen (vgl E 20 Februar 2014, 2011/07/0089). Sollte ein späterer Feststellungsbescheid nach § 6 AWG 2002 aus Gründen, die nach dem für den ALSAG-Feststellungsbescheid maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten sind, hinsichtlich der dem Bescheid gemäß § 10 ALSAG zu Grunde liegenden Materialien, deren Abfalleigenschaft dort bejaht wurde, zu einem anderen Ergebnis kommen, so ändert dies – trotz der grundsätzlichen Bindungswirkung eines Bescheides nach § 6 AWG 2002 für das ALSAG-Verfahren – nichts an der bereits für den dort maßgeblichen Zeitraum der Verwirklichung des beitragspflichtigen Sachverhaltes rechtskräftig festgestellten Beitragspflicht (bzw. Abfalleigenschaft).

Das Bundesfinanzgericht kann dem in der Begründung des genannten Feststellungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft ***12*** vom 25. Juli 2019 dargestellten späteren Einbauzeitraumes Mai bis Oktober 2011 bzw. 2012 insoweit folgen, als von einer Weiterverwendung des bereits abgelagerten Bodenaushubmaterials die Rede ist. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat sich mit der Frage des späteren Einbaus von 15.800 Tonnen zu einem Haufwerk verbundener Kleinmengen auseinandergesetzt und hat dazu festgestellt, dass die Angabe der Bf., dass der Einbau dieser Materialien erst im Jahre 2013 vorgenommen worden wäre und somit außerhalb des vom Zollamt Klagenfurt Villach in

Prüfung genommenen Zeitraumes 2008 bis 2012 lag, nichts ändert, da die Anlieferung und Übernahme der Kleinmengen unbestritten innerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgte (sh. dazu Seite 63 des Erk vom 21.08.2017). Für das erkennende Gericht bestand offensichtlich kein Zweifel daran, dass der Zeitpunkt der Anlieferung des Bodenaushubmaterials auch der Zeitpunkt der Ablagerung bzw. der Wiederverfüllung der Kiesgrube ist. Insoweit vermag das Bundesfinanzgericht auch keinen Widerspruch in den beiden Entscheidungen zu erkennen.

Im Sinne der maßgeblichen Bindung an den Feststellungsbescheid im ALSAG-Verfahren, wie auch einer vom Landesverwaltungsgericht Kärnten im seinem Erkenntnis eindeutig festgestellten beitragspflichtigen Tätigkeit in Form der Wiederverfüllung der Kiesgrube (Verfüllung von Geländeunebenheiten) bei Anlieferung und Übernahme der Bodenaushubmaterialien ist von der Verwirklichung des Tatbestandes des § 3 Abs 1 Z1 lit c ALSAG in den in den Abgabenbescheiden genannten Quartalen auszugehen.

Gemäß § 135 BAO kann die Abgabenbehörde Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Gemäß § 217 Abs 1 und 2 ist ein erster Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird.

Die Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Nebengebühren ist in weder in den Beschwerden vom 8. Mai 2015, noch in den Vorlageanträgen vom 14. August 2018 inhaltlich gerügt worden. Anzumerken ist, dass es der Bf. auf Grund der jahrelangen gewerblichen Tätigkeit mit Abfällen jedenfalls zumutbar gewesen wäre, sich hinsichtlich der Beitragspflicht und der Verpflichtung zur Abgabe von Beitragsanmeldungen näher zu informieren. Dieser Sorgfaltspflicht ist die Bf. nicht nachgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen aufgeworfen worden sind, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt und sich die Entscheidung auf die (angeführte) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt, ist eine Revision nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. November 2020